

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.01.2002

Geschäftszahl

2000/06/0081

Rechtssatz

Auch bei der Beurteilung der Ortsüblichkeit von Geruchsmissionen gemäß § 4 Abs. 3 Stmk BauO 1968 ist - ebenso wie bei Lärmmissionen - als ein Maßstab die Widmung des Baugrundstückes maßgeblich. Unter diesem "ortsüblichen Ausmaß" ist das gemessen an dieser Widmung örtlich zumutbare Maß an Immissionen ausschlaggebend. Sollten im Gegensatz zur Widmungsregelung überwiegend Wohnbauten in einem Dorfgebiet bestehen, so wäre von einem Gutachter die Frage zu beantworten, von welchem zumutbaren Ausmaß an Geruchsmissionen bei den von der Widmungsregelung des § 23 Abs. 5 lit. f Stmk ROG angeführten zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in verdichteter Form auszugehen ist.